

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Änderungen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln
hier: Neufassung der Zuständigkeitsordnung****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	28.01.2013
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	31.01.2013
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	04.02.2013
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	11.03.2013
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	18.02.2013
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	14.03.2013
Bezirksvertretung 7 (Porz)	29.01.2013
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	31.01.2013
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	28.02.2013
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	04.03.2013
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	22.04.2013
Rat	30.04.2013

Beschluss:

Der Rat beschließt die Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in der als Anlage 2 beigefügten Fassung.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Zur Umsetzung der Beschlüsse des Rates zur Stärkung der Bezirksvertretungen (A: Beschluss vom 13.07.2010, Vorlage 1961/2010) einerseits und zur Beschleunigung der städtischen Bauprojekte und Geschäftsprozesse andererseits (B: Beschluss vom 15.05.2012, Vorlage 0064/2012) sind umfangreiche Änderungen der Zuständigkeitsordnung erforderlich:

A. Stärkung der Bezirksvertretungen

Der Rat hat die Verwaltung mit Beschluss vom 13.07.2010 beauftragt, Vorschläge zur Stärkung der Kompetenzen der Bezirksvertretungen vorzulegen. Die möglichen Änderungen wurden in mehreren Sitzungen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Verwaltung mit Vertretern der Bezirke (Bezirksbürgermeister und Bürgeramtsleiter) eingehend erörtert.

Als Ergebnis der Beratungen wurden dem Stadtvorstand verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen und am 27.11.2012 beschlossen. Ein Teil dieser Maßnahmen bezieht sich auf Abläufe und Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung und wird entsprechend umgesetzt: Dazu gehört eine frühzeitige Information über die bezirksbezogenen Planungen der Fachdienststellen im Zusammenhang mit dem Haushaltsplanentwurf, die Einstellung von Haushaltsmitteln für freiwillige Bürgerbeteiligung in den Bezirken sowie die Einführung einer Pflicht zur Begründung der Zuständigkeit des Entscheidungsgremiums in Beschlussvorlagen, wenn eine Angelegenheit als überbezirklich angesehen wird und nicht durch eine Bezirksvertretung zu entscheiden ist. Daneben hat die Arbeitsgruppe auch Änderungen der Zuständigkeitsordnung vorgeschlagen, die hiermit dem Rat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Dort soll der Grundsatz des § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW deutlicher betont werden, nach dem die Bezirksvertretungen

- unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt
- im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien
- soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW ausschließlich zuständig ist

in allen Angelegenheiten entscheiden, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Diese eigene Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretungen wird nun in § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung herausgestellt. Zudem wird vorgeschlagen, sich wiederholende Hinweise auf die Abgrenzung zu überbezirklichen Entscheidungszuständigkeiten zu streichen und einzelne Zuständigkeiten zu ergänzen: z. B. freiwillige Bürgerbeteiligungsverfahren und Priorisierung im Rahmen des Bürgerhaushalts sowie Gelegenheit zur Stellungnahme bei Ausübung des Vetorechts nach § 61 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW bei Schulen mit bezirklicher Bedeutung.

B. Beschleunigung der städtischen Bauprojekte und Vergabeprozesse

Nach dem Beschluss der Rats vom 15.05.2012 zur Beschleunigung der städtischen Bauprojekte und Vergabeprozesse (0064/2012) soll die Wertgrenze für die Zuständigkeiten der Fachausschüsse aus den Regelungen zum Konjunkturprogramm II unbefristet auf alle Baumaßnahmen übertragen werden. Damit entfällt auch die haushaltsrechtlich nicht mehr erforderliche Abgrenzung von investiven Maßnahmen und Bauunterhaltung. Zusätzlich sollen Wertgrenzen in städtischen Regelwerken harmonisiert werden. Schließlich soll die Befassung von politischen Gremien mit gebundenen Entscheidungen, die politisch nicht beeinflussbar sind (z. B. Vergabebeschlüsse, bei denen es sich um gebundene Entscheidungen handelt), entfallen. Diese Vorgaben führen zu Änderungen in einer großen Zahl von Regelungen der Zuständigkeitsordnung, insbesondere in den Regelungen zur Bedarfsfeststellung (§ 5 ZustO).

Die einzelnen Änderungsvorschläge sind der als Anlage beigefügten Synopse zu entnehmen. Die Begründung ordnet die jeweilige Änderung entweder der Stärkung der Kompetenzen der Bezirksvertretungen (A:) oder der Beschleunigung der städtischen Bauprojekte und Vergabeprozesse (B:) zu. Daneben gibt es redaktionelle Änderungen durch das Verschieben von Vorschriften.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1-2.

Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung (ZustO)

Anlage 2: Neufassung der Zuständigkeitsordnung